

# **Artenschutzprüfung**

zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
Ortslage Emminghausen Bereich "Südliches Emminghausen"  
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber

**Privat**

Juli 2020

## Artenschutzprüfung

zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
Ortslage Emminghausen Bereich "Südliches Emminghausen"  
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber:

Klaus Stöcker  
Emminghausen 80  
42929 Wermelskirchen

Auftragnehmer /  
Bearbeitung:

*Sven Berkey*  
PAESAGGISTA  
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey  
Grunewald 61  
42929 Wermelskirchen

Datum /  
Unterschrift:



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
1.1	Vorgehensweise .....	5
<b>2.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I) .....</b>	<b>7</b>
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben .....	7
2.2	Vorhabensbeschreibung .....	11
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes .....	13
2.4	Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	14
2.5	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit .....	21
<b>3.</b>	<b>FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>23</b>
<b>4.</b>	<b>FOTODOKUMENTATION .....</b>	<b>25</b>

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage im Raum .....	4
Abbildung 2: Bereich der 1. Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung „Südliches Emminghausen“ .....	12
Abbildung 3: Erschließungsplanung.....	11

## ANLAGEN

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist die geplante Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Südliches Emminghausen“ als Abrundung des bestehenden Innenbereichs, der durch die Klarstellungssatzung nach § 34 BauGB - Ortslage "Emminghausen Süd" geregelt ist. Das planerische Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis in Wermelskirchen, im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Emminghausen, ca. 3,5 km südwestlich der Innenstadt von Wermelskirchen (siehe Abbildung 1; roter Umring) und umfasst insbesondere Gartenflächen mit jungem Obstbestand sowie Grünland im Anschluss an die Ortslage. Die im Süden und Westen an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung befindet sich im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Die Stadt Wermelskirchen beabsichtigt den baulichen Innenbereich im Anschluss an die bestehende Bebauung zu erweitern und abzurunden. Als geeignetes Planungsinstrument zur Schaffung von Baurecht auf dieser Fläche wurde die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gewählt. Das Plangebiet liegt bislang im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

**Abbildung 1: Lage im Raum**



Quelle: TIM-Online NRW, M. i. O. 1:50.000

Im Rahmen des Planungsvorhabens wird für das insgesamt ca. 3.620 m<sup>2</sup> große Plangebiet das Planungsrecht für eine Ergänzung und Abrundung der bestehenden Bebauung, durch bis zu zwei freistehende Wohngebäude mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten im ortstypischen Charakter ermöglicht. Durch die Einbeziehung eines geschotterten Wirtschaftsweges zu einer geplanten Privatstraße im baurechtlichen Innenbereich, kann ferner die Erschließung der bereits in der Innenlage befindlichen Wohnlage Haus Nr. 16 sichergestellt werden. Die Erschließung des Wohnhauses Nr. 16 des Flurstücks 81, Flur 14 der Gemarkung Dabringhausen erfolgte bisher über das Flurstück 259. Die Erreichbarkeit des Wohnhauses Emminghausen Nr. 16 auf dem besagten Flurstück war bisher über eine Baulast aus dem Jahr 1986 (Nr. 128/3) mit einer unvollständigen Verpflichtungserklärung gesichert. Mit der Sicherung der geplanten Zufahrt kann die bestehende Baulast gelöscht werden.

Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung umfasst Gärten mit aufgelockerten Gehölzstrukturen (ca. 1.742 m<sup>2</sup>), landwirtschaftlich genutztes Grünland (ca. 1.119 m<sup>2</sup>), einen geschotterten Wirtschaftsweg (ca. 517 m<sup>2</sup>), Gebüsche und Obstbäume mit geringem Baumholz (ca. 167 m<sup>2</sup>) sowie ruderale Säume (ca. 75 m<sup>2</sup>).

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung zur geplanten 1. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Klarstellungssatzung „Südliches Emminghausen“ beauftragt.

## 1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2010) sowie der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ umfasst die vorliegende artenschutzrechtlichen Prüfung die so genannte Stufe I des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) erfolgt, sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind

bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung und zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotoptstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potenziellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt.

Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine überschlägige Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ. Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des Plangebietes festgehalten.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I)

### 2.1 Erläuterung rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verbots gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitatem sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG

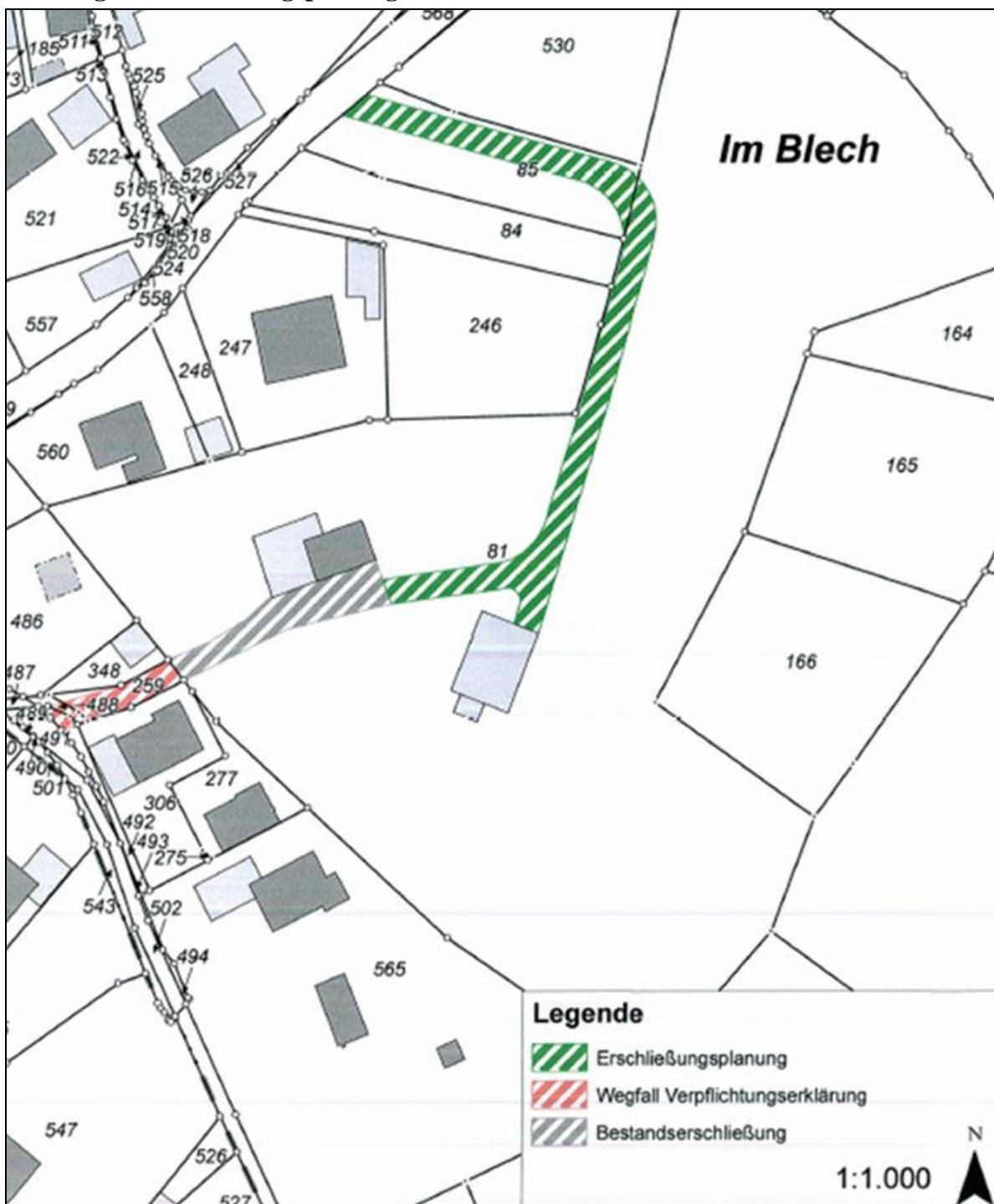
können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräume und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird.

## 2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der geplanten Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung der Flurstücke 84, 85, 246 sowie eines Teilbereichs des Flurstückes 81 (Flur 14, Gemarkung Dabringhausen) in den baulichen Innenbereich geplant. In diesem Rahmen soll die bereits vorhandene, rückwärtige landwirtschaftliche Zufahrt des Hauses Nr. 16 über die Flurstücke 81 und 85 baurechtlich gesichert werden. Zur Herstellung der rückwärtigen neuen Erschließung ist von einer Versiegelung der bisher geschotterten landwirtschaftlichen Zufahrt im Bereich der Erschließungsplanung auszugehen (s. Abb. 2).

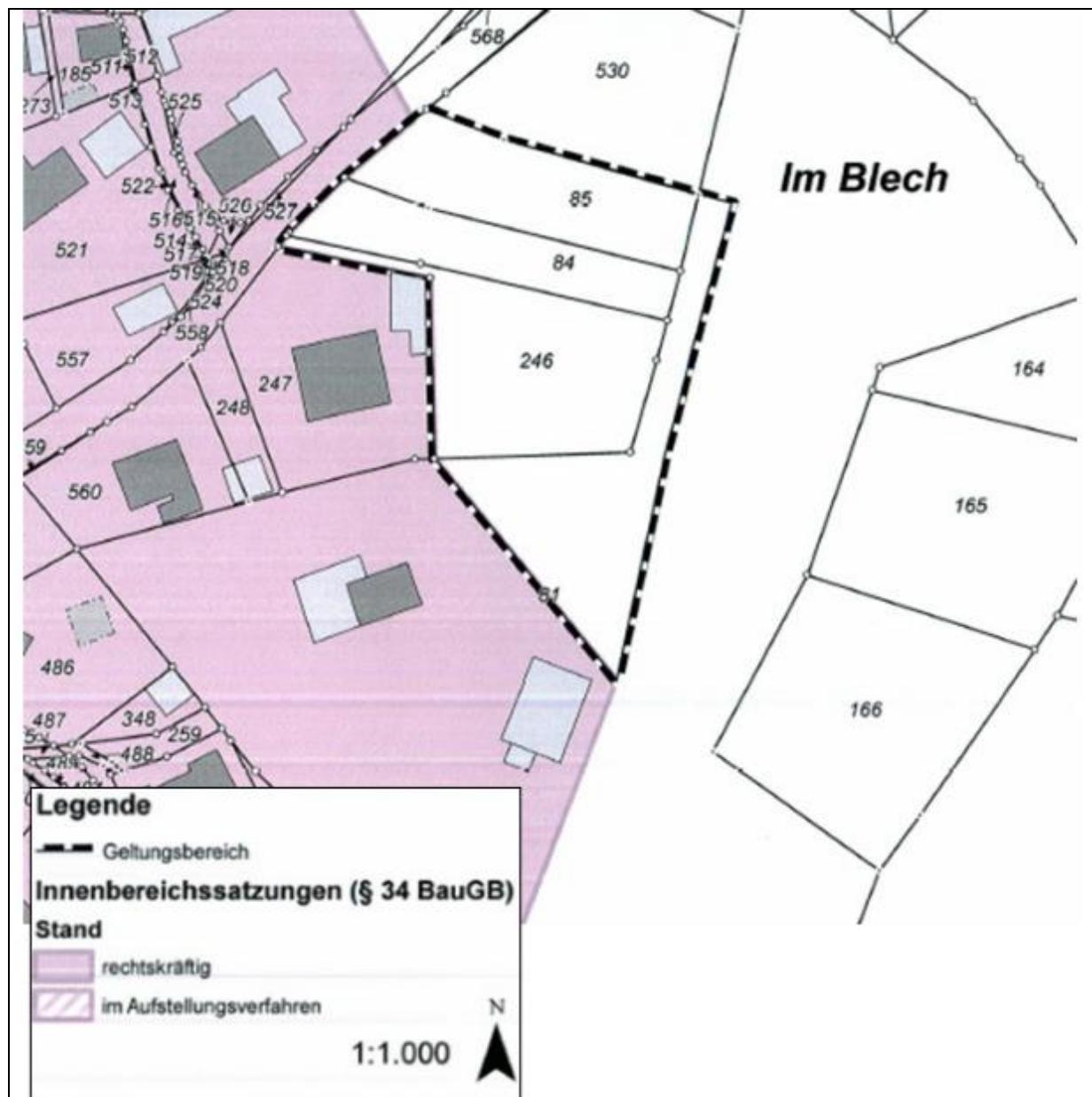
**Abbildung 2: Erschließungsplanung**



Quelle: Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte (ALKIS®) © Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2017, bearbeitet durch Stadt Wermelskirchen M. i. O. 1:1.000

Im Plangebiet werden zukünftig ca. 565 m<sup>2</sup> durch Straßenflächen beansprucht. Für die Bebauung steht eine ca. 2.151 m<sup>2</sup> große Fläche zur Verfügung, die sich auf zwei Baufenster verteilt. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtversiegelung auf den überbaubaren Grundstücken von maximal rd. 968 m<sup>2</sup>. Die verbleibende Flächen in einer Größe von 2.087 m<sup>2</sup> werden gärtnerisch gestaltet (1.183 m<sup>2</sup>) bzw. in einem Umfang von ca. 904 m<sup>2</sup> mit Kompensationsmaßnahmen belegt. Die geplante Privatstraße stellt zukünftig gleichfalls die Erschließung einer ergänzenden Wohnbebauung im Bereich der Klarstellungssatzung als auch von Haus Nr. 16 im baurechtlichen Innenbereich außerhalb der geplanten Ergänzungssatzung dar.

**Abbildung 3: Geltungsbereich der 1. Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung „Südliches Emminghausen“**



Quelle: Kartengrundlage: ALKIS® © Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2017, bearbeitet durch Stadt Wermelskirchen M. i. O. 1:1.000

## 2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Im Rahmen örtlicher Begehungen des Geländes im Frühjahr 2019 wurden die Biotopstrukturen als Grundlage für die Erfassung des vorkommenden Artenspektrums aufgenommen. Das Plangebiet umfasst im zentralen Teil mehr oder minder intensiv genutzte Gärten mit überwiegend jungen Obstgehölzen, Ziersträuchern, einzelnen Laubbäumen und Rasenvegetation. Teilbereiche der Gartenflächen sind mit befestigten Sitzplätzen, Unterständen, einem Glasgewächshaus bzw. Spielgeräten versehen. Der vorhandene Baumbestand weist aufgrund des überwiegend geringen Alters und der begrenzten Stammdurchmesser erkennbar keine größeren Baumhöhlen auf. Teilweise sind im Baumbestand Vogelnisthöhlen angebracht.

Nach Norden grenzen Gartenflächen mit extensiv gepflegter Wiesenvegetation an. Im Süden wird eine streifenförmige Grünlandfläche mit einzelnen jungen Obstgehölzen in das Plangebiet eingeschlossen. Die Abgrenzung des Plangebietes folgt im Norden und Osten in groben Zügen dem Verlauf des hier vorhandenen geschotterten, landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges.

**Abbildung 4: Luftbildübersicht mit Abgrenzung des Plangebietes**



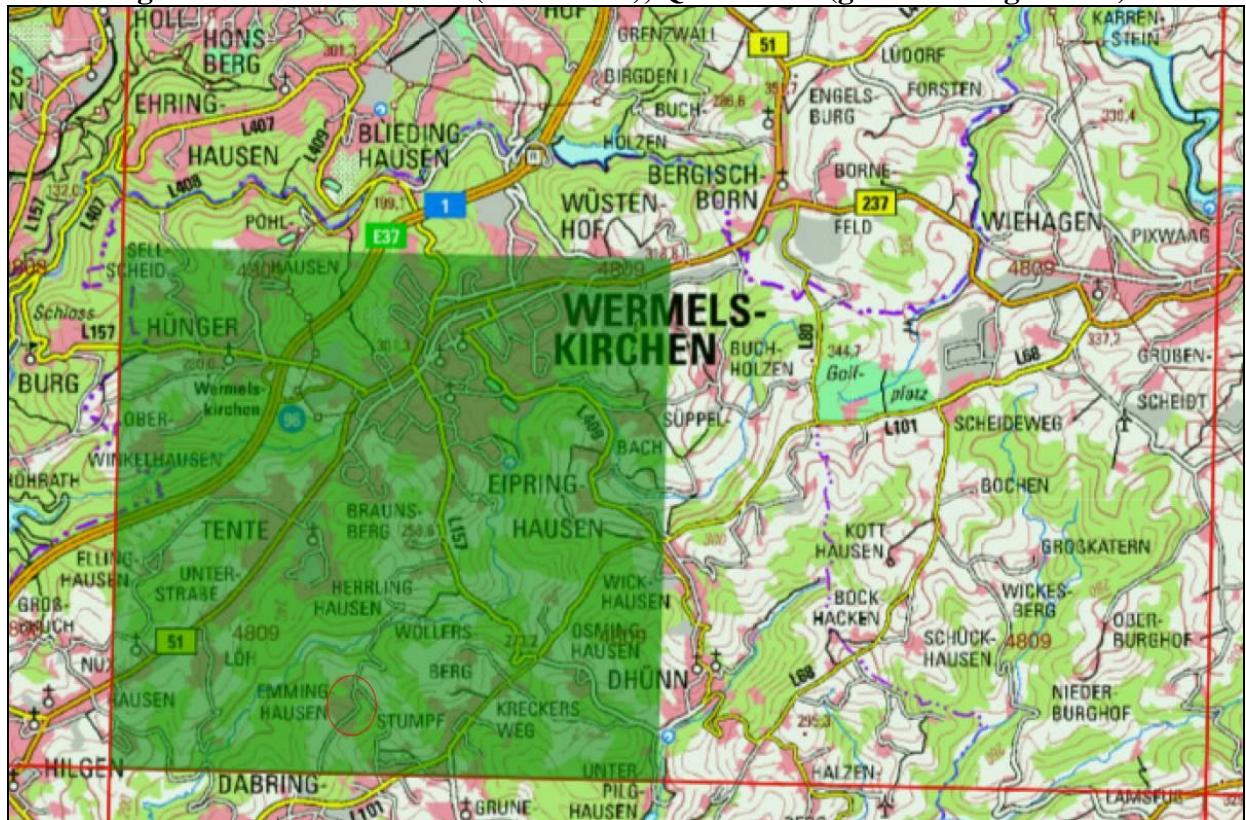
Quelle: Tim- Online, Geographische Informationssysteme, ergänzt durch Büro Berkey, rot  
Plangebietsgrenze

## 2.4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

### Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV. Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblattes MTB 4809 (Remscheid), Quadrant 3 und wird der kontinentalen biogeografischen Region (KON) zugeordnet. Das Plangebiet ist im Randbereich dörflicher Strukturen, im Übergang zum unbebauten Landschaftsraum, angeordnet. Die Statusangaben sind dem FIS entnommen und beziehen sich auf die gesamte Ausdehnung des Messtischblattes (Maßstab 1 : 25.000, 10 x 10 km, Aktualität der Daten 21.07.2020, Erstabfrage 22.09.2019).

Abbildung 5: Messtischblatt 4809 (Remscheid), Quadrant 3 (grün hervorgehoben)



@ FIS "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen" nach Messtischblättern, Lage des Plangebietes rot eingekreist

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten**

(Messtischblatt 4809, Remscheid Q3)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	S

#### LEGENDE

KON kontinentale biogeographische Region

##### Erhaltungszustand:

- G günstig (grün)
- U ungünstig/unzureichend (gelb)
- S schlecht (rot)
- + positive Tendenz
- negative Tendenz

### **Biotopkataster des LANUV**

Im Biotopkataster des LANUV wird westlich der Ortslage Emminghausen der Verlauf des Emminghauser Baches und des benachbarten Eifgenbachtals inklusive zufließender Quellbäche und Siefen großräumig als ***schutzwürdiges Biotop*** BK 4809-0099 („NSG GL-005 & GL-0058 Eifgenbach und Seitentäler“) abgegrenzt. Die Entfernung zum Planungsvorhaben beträgt rund 200 m.

Als wertbestimmende Merkmale werden hinsichtlich der Fauna für die Biotopkatasterfläche BK-4809-0099 die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Insekten (u.a. Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge) aufgelistet. Hiervon planungsrelevant sind Eisvogel und Graureiher.

### **Biotopverbundflächen gemäß LANUV**

Überlagernd mit den westlich von Emminghausen abgegrenzten Biotopkatasterflächen wird die Biotopverbundfläche VB-K-4808-015 „Eifgenbachtal zwischen Wermelskirchen und Blecher“ entlang des Emminghauser Baches dargestellt (Entfernung ca. 200 m). Die entsprechende Biotopverbundfläche umfasst das langgestreckte, geschwungene Eifgenbachtal mit zahlreichen Nebenbächen einschließlich bewaldeter Talhänge.

Hinsichtlich der Fauna werden keine vorkommenden Arten benannt. Als Zielarten werden Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) benannt. Darüber hinaus wird für die Biotopverbundfläche eine Bedeutung als Entwicklungsräum für Arten des Grünlandes aufgeführt.

### **Fundortkataster des LANUV**

Am 30.09.2019 erfolgte eine Abfrage und Auswertung der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des LANUV. Die Auswertung ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen näherem Umfeld.

### **Landschaftsplan**

Das Vorhaben liegt im Gültigkeitsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ innerhalb des Rheinisch Bergischen Kreises (2016).

In der Festsetzungskarte ist das Plangebiet größtenteils **als Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen. Die Flurstücke 84, 85 und 246 im Plangebiet gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ (WK\_2.2-04), der Teil des Flurstückes 81 ist keinem Landschaftsschutzgebiet zuzuordnen. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Naturschutzfachlich relevante Festsetzungen mit besonderer Bedeutung für planungsrelevante Arten oder sonstige faunistisch relevante Angaben zum Plangebiet werden im Landschaftsplan für das nähere Umfeld des Plangebietes nicht getroffen. Die vereinzelt vorhandenen Obstwiesen und -weiden sind wertvoll als Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter.

## **Örtliche Untersuchungen**

Aufgrund der im Plangebiet ausgeprägten Biotopstrukturen wird das zu untersuchende Artenspektrum auf die Artengruppe der Vögel eingegrenzt. Zur Erfassung der vorkommenden Vogelarten erfolgten in Anlehnung an die diesbezüglichen Methodenstandards zwischen Anfang März und Anfang August 2019 insgesamt 5 örtliche Begehungen mit Fokus auf die Vogelwelt.

### **Nicht planungsrelevante Arten:**

In den Gehölzen der beplanten Gartengrundstücke wurden 2019 Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Gimpel (*Pyrhula pyrhula*) als Brutvögel festgestellt. Im angrenzenden Gebäudebestand bzw. angrenzenden Gartenflächen wurden Bruten der häufigen und ungefährdeten, gebäudebrütenden Vogelarten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sowie des Zaunkönigs (*Troglodytes troglodytes*) registriert. Im Umfeld wurden die ebenfalls häufig und verbreitet vorkommenden Vogelarten Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Picus picus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*) Ringeltaube (*Columba palumbus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) registriert. Die festgestellten Arten sind nicht planungsrelevant.

### **Planungsrelevante Arten:**

Weiterhin konnten die im Landschaftsraum regelmäßig vorkommenden, **planungsrelevanten Greifvögel** Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) im Überflug bzw. jagend im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Horst- und Höhlenbäume mit potenzieller Eignung für Greif- und Eulenvögel sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Luftraum wurden zudem jagend **Rauchschwalben** (*Hirundo rustica*) und **Mehlschwalben** (*Delichon urbica*) registriert, die angrenzenden Hoflagen zugeordnet werden können.

Im Rahmen der Untersuchungen bestand zwischenzeitlich ein Verdacht auf ein Vorkommen des **planungsrelevanten Gartenrotschwanzes** (*Phoenicurus phoenicurus*). Der im Bergischen Land sehr seltene bzw. großflächig ausgestorbene und weiterhin in seinen Beständen rückläufige, planungsrelevante Gartenrotschwanz wurde im Jahr 2018 im Zusammenhang mit Planungen südöstlich der Wermelskirchener Innenstadt (Krankenhaus Wermelskirchen) nachgewiesen. Durch zwei zusätzliche Kontrolluntersuchungen im Frühjahr 2020 konnte ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Ein vorangegangener Brutverdacht beruhte offenbar auf einer Verwechslung der sehr ähnlichen Weibchen und konnte nicht bestätigt werden.

In Hinblick auf die vorhandenen Baumbestände überwiegend geringen Alters wurden relevante Quartiere für Fledermäuse im Plangebiet ausgeschlossen. Zur Absicherung dieser Einschätzung erfolgten im Juni 2019 zwei abendliche Kontrollbegehungen mit Fledermausdetektor. In diesem Rahmen wurden am benachbarten Verlauf des Emminghauser Baches zwei Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) jagend entlang von Gehölzen beobachtet. Im Plangebiet wurden dabei keine Aktivitäten der **planungsrelevanten Zwergfledermaus** bzw. sonstiger Fledermausarten festgestellt. Eine relevante Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

**Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten**

Für das Naturschutzgebiet GL-058 „NSG Eifgenbachtal und Seitentäler“ sind Vorkommen der Fischarten Bachneunauge, Flussneunauge und Groppe, welche zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zählen, bekannt und damit hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zu betrachten. Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Naturschutzgebiet und die genannten Arten sind im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben nicht zu erwarten.

## 2.4 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass diese erst auf den nachfolgenden Planungsebenen relevant werden aber durch die betrachtete Ergänzungssatzung planerisch vorbereitet werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können. Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, die hiermit verbundenen Störwirkungen und insbesondere die erforderliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen.

Unter **anlagebedingten** Wirkfaktoren sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Neben der Versiegelung der bisher teilversiegelten landwirtschaftlichen Zufahrt sind keine anlagebedingten Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Als **betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind die aus einer Überplanung des Grundstücks resultierenden nachfolgenden Nutzungsformen auf dem Grundstück zu nennen. Die landwirtschaftliche Zufahrt wird bereits jetzt schon genutzt, so dass bereits ähnliche Vorbelastungen bestehen und die betriebsbedingten Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung sind.

### Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme durch den Rückbau von Gartenstrukturen und Entfernen von Gehölzen</li> <li>• Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baueinrichtungs- und Baulagerflächen</li> <li>• Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm-, Licht- und Staubimmissionen / Erschütterungen / Baustellenaktivität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Temporäre) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Beunruhigung / Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe / Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten</li> <li>• (Temporärer) Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Überprägung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung, Überformung / Entwertung, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitate</li> <li>• Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang</li> </ul>

Erhebliche Änderungen hinsichtlich **betriebsbedingter** Wirkprozesse durch Verkehr, Wohn- und Gartennutzung sind nicht zu erwarten. Mit dem angestrebten Planungsvorhaben wird eine allenfalls nur graduelle Intensivierung von Nutzungs- und Bebauungsstrukturen verbunden sein.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Störwirkungen durch Nutzung der Zufahrt</li><li>• Gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen / Störwirkungen durch Nutzung</li></ul>	Beunruhigung/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten wobei bereits jetzt die landwirtschaftliche Zufahrt und die Gartenfläche genutzt wird und von der Planung keine signifikante Erhöhung der Störwirkungen ausgeht

## 2.5 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

### Greifvögel / Eulenvögel / Spechte

Die Wiesenflächen und Gartengrundstücke, sowie die einzelnen Gehölze im Plangebiet sind für die Artengruppen / ökologischen Gilden **Greifvögel** (*Turmfalke, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan*), **Eulen** (*Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule*) und **Spechte** (*Kleinspecht, Schwarzspecht*) Bereiche ohne bzw. von allenfalls geringer Bedeutung als sporadische Jagd- bzw. Nahrungshabitate. Die einzelnen Bäume im Plangebiet weisen kein Potenzial als Brutplätze für die Arten auf, so dass Nistplätze der oben genannten Greifvögel, Eulen und Spechte ausgeschlossen werden können. Aufgrund der großen artspezifischen Aktionsradien sind essentielle Beeinträchtigungen von Jagd- bzw. Nahrungshabitaten auszuschließen.

### Vogelarten der Feuchtgebiete / Gewässer

Für die an Feuchtgebiete / Gewässer gebundenen Vogelarten **Teichrohrsänger**, **Eisvogel**, **Graureiher**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet keine relevanten Habitatstrukturen ausgeprägt (z. B. Abbruchkanten, Steilufer, Flussufer, Sümpfe, Feuchtwiesen, Röhricht- u. Seggenbestände, etc.). Die Arten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

### Vogelarten der Kulturlandschaft

Geeignete Habitate für charakteristische Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten, offenen Kulturlandschaft bzw. des (Feucht-)grünlands wie **Feldlerche** und **Kiebitz** sowie des strukturreichen Offenlandes wie **Baumpieper**, **Feldsperling** und **Neuntöter** sind im betrachteten Plangebiet nicht ausgeprägt.

### Vogelarten der Wälder und Waldrandbereiche

Die betrachteten Gärten und Grünlandflächen weisen keine geeigneten Bruthabitate für Arten der Wälder und Waldrandbereiche wie **Waldschnepfe** und **Waldlaubsänger** auf.

### Schwalbenarten

Die beiden Schwalbenarten **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Da im Plangebiet keine Gebäude als mögliche Brutstätten vorhanden sind und keine Hinweise auf örtliche Brutvorkommen im umliegenden Gebäudebestand festgestellt wurden, sind Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld auszuschließen. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat bleibt auch mit der baulichen Entwicklung der Grundstücke für die beiden Schwalbenarten erhalten.

### Bluthänfling, Girlitz und Star

**Bluthänfling**, **Girlitz** und **Star** stellen typische Gehölz- und Gebüschbrüter dar. Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein mildereres und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Auf Grund fehlender Hinweise im Zuge der

in 2019 erfolgten Untersuchungen sind Brutvorkommen der genannten Arten für das Plangebiet auszuschließen.

Der **Baumpieper** legt seine Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Bevorzugt werden von der Art Windwurfflächen, Kahlschläge, Aufforstungs- und Brachflächen besiedelt. Für die Art ist das Plangebiet aufgrund der nicht vorhandenen Sukzessions- und Brachestadien als Brutplatz ungeeignet.

#### Gartenrotschwanz

Der in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkommende **Gartenrotschwanz** findet im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate (Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden). Hinsichtlich eines sicheren Ausschlusses der Art erfolgten im Frühjahr 2020 zwei zusätzliche örtliche Kontrolluntersuchungen ohne Befund. Vorkommen der im Naturraum seltenen Art werden ausgeschlossen.

#### Fledermäuse

Die **Zwergfledermaus** nutzt insbesondere Quartiere in und an Gebäuden. Gebäudebewohnenden Fledermausarten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Da im Plangebiet selbst keine Bebauung vorhanden ist und an der an das Plangebiet grenzenden Bebauung keine Änderungen vorgenommen werden, kann eine Zerstörung von Quartieren und eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Im Zuge von örtlichen Kontrolluntersuchungen und der Biotopestruktur kann eine relevante Bedeutung des Plangebietes für Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatemelte handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies kann für die vergleichsweise intensiv genutzten Gartenbereiche und Grünflächen ausgeschlossen werden, insbesondere da im Umfeld großräumige Freiräume, Baumreihen und sonstige Leitstrukturen und Jagdhabitare als Lebensräume zur Verfügung stehen und auch bei Durchführung der Planung weiterhin eine Nahrungssuche möglich ist. Eine Betroffenheit einzelner vorkommender Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

**Insgesamt** können essenzielle Habitatbestandteile der auf Basis des Messtischblattes angegebenen Fledermaus- und Vogelarten ausgeschlossen werden.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die übrigen genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen, soweit diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **2.5.2 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes**

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

### 3. FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) ist die geplante 1. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Klarstellungssatzung „Südliches Emminghausen“. Das Vorhaben liegt im Rheinisch-Bergischen Kreis in der Stadt Wermelskirchen, im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Emminghausen, ca. 3,5 km südwestlich der Innenstadt von Wermelskirchen.

Für das insgesamt ca. 3.620 m<sup>2</sup> große Plangebiet soll durch die Ergänzungssatzung Planungsrecht für eine Ergänzung und Abrundung der bestehenden Bebauung, durch bis zu zwei freistehende Wohngebäude mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten im ortstypischen Charakter ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird durch die neue Privatstraße die Erschließung der bereits in der Innenlage befindlichen Wohnlage Haus Nr. 16 sichergestellt. Die Erschließung des Wohnhauses Nr. 16 des Flurstücks 81, Flur 14 der Gemarkung Dabringhausen erfolgte bisher über das Flurstück 259. Die Erreichbarkeit des Wohnhauses Emminghausen Nr. 16 auf dem besagten Flurstück war bisher über eine Baulast aus dem Jahr 1986 (Nr. 128/3) mit einer unvollständigen Verpflichtungserklärung gesichert. Aufgrund rechtlicher Streitigkeiten zwischen den Eigentümern über die bestehende Erschließungssituation stellt die geplante Ergänzungssatzung den Lösungsvorschlag des Verwaltungsgerichts Köln dar, die bereits vorhandene, rückwärtige landwirtschaftliche Zufahrt des Hauses Nr. 16 über die Flurstücke 81 und 85 baurechtlich zu sichern. Die betreffenden Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Mit der Sicherung dieser Zufahrt kann die bestehende Baulast gelöscht werden.

Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung umfasst Gärten mit Gehölzstrukturen (ca. 1.742 m<sup>2</sup>), landwirtschaftlich genutztes Grünland (ca. 1.119 m<sup>2</sup>), einen geschotterten Wirtschaftsweg (ca. 517 m<sup>2</sup>), Gebüsche und Obstbäume mit geringem Baumholz (ca. 167 m<sup>2</sup>) sowie ruderale Säume (ca. 75 m<sup>2</sup>).

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der vor Ort erfassten Biotoptstrukturen sowie der Abfrage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4809 Remscheid, Quadrant 3 sowie einer Auswertung zugänglicher naturschutzfachlicher Grundlagendaten (Biotoptkataster, Verbundbiotope, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsplan etc.) sowie örtlichen Untersuchungen hinsichtlich Vogelwelt und Fledermäusen (2019: Anfang März - Anfang August / 2020: Mitte April - Mitte Mai).

Zur Herstellung der rückwärtigen neuen Erschließung ist von einer Versiegelung der bisher geschotterten landwirtschaftlichen Zufahrt im Bereich der Erschließungsplanung auszugehen. Für eine ergänzende Bebauung steht eine ca. 2.151 m<sup>2</sup> große Fläche zur Verfügung, die sich auf zwei Baufenster verteilt.

Insgesamt ergibt sich durch die Zufahrt und die mögliche bauliche Überprägung eine Gesamtversiegelung von maximal rd. 1.533 m<sup>2</sup>. Die verbleibenden Flächen in einer Größe von ca. 2.087 m<sup>2</sup> werden gärtnerisch gestaltet bzw. mit Kompensationsmaßnahmen belegt. Die geplante Privatstraße stellt zukünftig gleichfalls die Erschließung einer Wohnbebauung im Bereich der Ergänzungssatzung, als auch von Haus Nr. 16 im baurechtlichen Innbereich außerhalb der geplanten Ergänzungssatzung dar.

Brutvorkommen oder essentielle Jagd- und Nahrungshabitate planungsrelevanter Vogelarten, und Fledermäuse konnten für das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld ausgeschlossen werden. Einer Realisierung des Vorhabens steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer Stufe II der Artenschutzprüfung wird als nicht erforderlich beurteilt.

Im Allgemeinen ist bei der Umsetzung das naturschutzrechtliche Verbot der Beseitigung / Rodung / Fällung von Hecken und Bäumen für den Brutzeitraum zwischen 1. März und 30. September allgemein zu berücksichtigen.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Zusammenfassend ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens für die ausgewerteten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die 1. Ergänzungssatzung zur Klarstellungssatzung "Südliches Emminghausen" ausgeschlossen werden kann. .

#### 4. FOTODOKUMENTATION



**Bild 1:** Übersichtsluftbild / Drohnenbefliegung (in rot Grenze Plangebiet)



**Bild 2:** Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Grünland (Südseite des Plangebietes)



**Bild 3:** Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg / Gartenflächen (Ostseite des Plangebietes)



**Bild 4:** Zwischengelagerte Pflastersteine / Blick auf vorhandene (Obst-)baumbestände von Südost nach Nordwest



**Bild 5:** Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg / Gartenflächen (Ostseite des Plangebietes), Blick von Nordost nach Süd-/Südwest



**Bild 6:** Kreisstraße K15 / Emminghausen im Randbereich des Planungsvorhabens, Blick von Norden nach Süden

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*